

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 149/2017

Stadtplanungsamt  
Kusinow, Ruslan  
19.09.2017

### Betrifft: Lärmaktionsplanung II

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	14.11.2017	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	30.11.2017	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Der Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Albstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen soweit sie im Einflussbereich der Verwaltung liegen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind umzusetzen. Über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist jeweils gesondert durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt: 5510 Stadtplanung/-entwicklung

Bezeichnung: Lärmaktionsplanung II

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

### Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: 494.636,12 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: 494.636,12 Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

### Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

## Sachverhalt

Vorgehensweise:

- ✓ Lärmaktionsplan II „Informationen zum Prozess“ am **01.04.2014** im TAUUA vorgestellt
- ✓ Erstellung Lärmmodell
- ✓ Erstellung Lärmkarten
- ✓ Ermittlung der Betroffenheit durch Verkehrslärm in Albstadt (Anzahl der Personen in Gebieten mit hoher/sehr hoher Lärmbelastung)
- ✓ Ermittlung der Lärm-“Hotspots“ anhand der Betroffenheit
- ✓ Vorauswahl geeigneter Maßnahmen für diese Gebiete
- ✓ Aufstellung eines vorläufigen Maßnahmenprogramm
- ✓ Vorstellung der Zwischenergebnisse der Lärmaktionsplanung II – am **17.11.2015** im TAUUA; am **26.11.2015** im GR (Büro Planung+Umwelt)
- ✓ Formulierung eines Maßnahmenkatalogs
- ✓ Berechnung der Konfliktreduzierung durch die lärmindernden Maßnahmen
- ✓ Berechnung der Lärmpegel an den herausgearbeiteten Hot-Spots (gemäß RLS-90)
- ✓ Kosten-Wirksamkeitsanalysen für diese Maßnahmen
- ✓ Lärmaktionsplan II - Information zu den lärmindernden Maßnahmen am **27.10.2016** im GR
- ✓ **Vorstellung des Entwurfs** Lärmaktionsplan II in den Ortschaftsräten
- ✓ **Vorstellung des Entwurfs** Lärmaktionsplan II am **09.03.2017** im GR (Büro Planung + Umwelt)
- ✓ **Beschluss Entwurf Lärmaktionsplan II am 09.03.2017**
- ✓ Beteiligung der Öffentlichkeit und der relevanten TÖB vom 24.04.2017 bis 26.05.2017
  - **Beschluss** des Lärmaktionsplans II durch den Gemeinderat

Die Stadt Albstadt ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz bei einer Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24 h an den Hauptverkehrsstraßen verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen. Der Gemeinderat hat daher am 09. März 2017 in öffentlicher Sitzung dem Entwurf des Lärmaktionsplans 2. Stufe sowie die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen wird verwiesen (Drucksache 006/2017/1)

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2. Stufe wurde in der Zeit vom 24. April 2017 bis einschließlich 26. Mai 2017 öffentlich ausgelegt. Parallel zur Offenlage wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die hierbei vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind als beigefügten Tabelle aufgeführt.

Nach Auswertung aller in der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden kleinere redaktionelle Änderungen am Entwurf des Lärmaktionsplans vorgenommen. Grundlegende Veränderungen wurden nicht vorgenommen, sodass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist. Der Lärmaktionsplan 2. Stufe ist als Anlage beigefügt.

Die redaktionellen Änderungen betreffen insbesondere:

- Änderung auf Seite 29 und Seite 30: Eine lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung ist immer eine Streckenbeschränkung, keine Zonenbeschränkung.
- Karte 4.2.1 ist die Stufe >65 dB(A) versehentlich >75 dB(A) genannt worden.

Die Inhalte des Lärmaktionsplans werden nach Beschluss im Gemeinderat über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mittels einer 10-seitigen Zusammenfassung an die EU weitergeleitet.

Anlagen:

Lärmaktionsplan II – Bericht

Lärmaktionsplan II – Lärmkarten

Lärmaktionsplan II – Stellungnahmen